

Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923

Nach mehreren Schlichtungsverordnungen fand das Schlichtungswesen mit der Verordnung vom 30. Oktober 1923 seine endgültige Form. Wenn sich die Parteien nicht einigen konnten, sollten behördliche Instanzen – paritätisch besetzte Schlichtungsausschüsse, Schlichter und das Reichsarbeitsministerium – eine Regelung herbeiführen. Unparteiische Vorsitzende und Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl bildeten die Schlichtungsausschüsse, die in erster Instanz eine Einigung herbeiführen sollten. Diese Schlichtungsausschüsse sollten sich nicht um Einzelstreitigkeiten und um Entlassungskonflikte kümmern; diese wurden an die Arbeitsgerichte überwiesen. Für größere Wirtschaftsbetriebe bestellte der Reichsarbeitsminister Schlichter, die in den Fällen tätig werden sollten, die für das Wirtschaftsleben insgesamt von größerer Bedeutung waren. Für Einzelfälle konnte der Reichsarbeitsminister einen Sonderschlichter benennen. Wenn sich der Schlichtungsausschuss auf einen Vorschlag einigen konnte, so erlangte dieser damit die Wirkung einer tarifvertraglichen Einigung. Konnte man sich nicht auf einen Schiedsspruch einigen, so entschied die Stimme des Vorsitzenden. Nach erneuter Verhandlung konnte der Schiedsspruch durch den (für einen Bezirk zuständigen) Schlichter oder den Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt werden, wenn die darin getroffene Regelung bei gerechter Abwägung den Interessen beider Tarifvertragsparteien der Billigkeit entspricht und wenn ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich ist. Mit der Verbindlichkeitserklärung wurde der Schiedsspruch – auch gegen den Willen einer Partei – zum gültigen Tarifvertrag.